

Entwurf:

Kurztitel

Vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (Lutra lutra)

Titel

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (Lutra lutra)

Auf Grund des § 48 Abs. 8 und des § 59 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 133/2021, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Zur Abwendung erheblicher Schäden an Gewässern, zum Schutz anderer wildlebender Tiere, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Amphibien und deren natürlicher Lebensräume und zu sonstigen öffentlichen Zwecken sowie um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss des ganzjährig geschonten Fischotters (Lutra lutra) zu ermöglichen, wird, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, entsprechend den Bedingungen des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora und Habitat-Richtlinie) eine vorübergehende Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit für den Fischotter, erteilt.

§ 2

Zeitliche Umstände der Ausnahme,

Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden

(1) Vom 1. Dezember bis 31. Jänner dürfen Fischotter in allen Entwicklungsformen, ausgenommen in Gebieten gemäß § 3 Abs. 3, vom berechtigten Personenkreis im Sinn des § 4 mit Fanggeräten, die unversehrt fangen (Lebendfangfallen), gefangen oder mit Langwaffen bejagt und getötet werden.

(2) Fischotter, mit einem Gewicht von weniger als 4 kg und mehr als 8 kg, dürfen im Zeitraum von 16. September bis 30. November an Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen

gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und im Zeitraum von 1. Februar bis 31. Mai an Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b vom berechtigten Personenkreis im Sinn des § 4 mit Fanggeräten, die unversehrt fangen (Lebendfangfallen), gefangen und getötet werden. In diesen Zeiträumen gefangene Fischotter, mit einem Gewicht von mehr als 4 kg und weniger als 8 kg, sind unverzüglich und unversehrt freizulassen.

(3) Fischotter, mit einem Gewicht von weniger als 4 kg und mehr als 8 kg, dürfen im Zeitraum von 1. Februar bis 30. November bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse gemäß § 3 Abs. 2 vom berechtigten Personenkreis im Sinn des § 4 mit Fanggeräten, die unversehrt fangen (Lebendfangfallen), gefangen und getötet werden. In diesem Zeitraum gefangene Fischotter, mit einem Gewicht von mehr als 4 kg und weniger als 8 kg, sind unverzüglich und unversehrt freizulassen.

(4) Für Fänge dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit der Tiere beim Fangen gewährleisten. Es dürfen nur solche Fallen verwendet werden, die jagdrechtlich zum Fang anderer – von der Größe her vergleichbarer – marderartiger Wildtierarten eingesetzt werden. Fischotterfallen für den Lebendfang müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Der Fallenstandort ist witterungsgeschützt zu wählen und sind die Fallen mindestens einmal pro Tag zu kontrollieren. Die Tötung hat weidgerecht und nur an Land zu erfolgen.

(5) Die Aufstellungsorte von Fallen sind von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten festzulegen und der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bekanntzugeben. Bei der Aufstellung von Fallen an Gewässern ist außerdem die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter (§ 6 Oö. Fischereigesetz 2020) vom Aufstellungsort in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Örtliche Umstände der Ausnahme

(1) Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen in Oberösterreich sind die in der Anlage 2 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird, LGBl.Nr. 66/2019, als Laichplatz mit überregionaler Bedeutung oder als essentielle Ausstrahlstrecke ausgewiesenen 20 Gewässerstrecken. Hinsichtlich dieser Gewässerstrecken ist zwischen

a. den Gewässerstrecken 2, 3, 4, 7, 17, 18 und 19 und

b. den übrigen Gewässerstrecken

zu unterscheiden.

(2) Besondere örtliche Verhältnisse liegen dann vor, wenn ein Fischotter rechtmäßig errichtete Teichanlagen mit einer Größe von mehr als 0,65 Hektar, die der Zucht und Produktion von Wassertieren zu Zucht- oder Speisezwecken im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen, nachweislich zu besiedeln beabsichtigt oder besiedelt hat. Der Nachweis des Vorkommens des Fischotters und von Schäden an diesen Teichanlagen ist mittels geeigneter Bilddokumentation zu erbringen. Eine Entnahme hat innerhalb von 50 m vom Gewässerrand zu erfolgen.

(3) Der Fang oder die Bejagung mit Langwaffen und die Tötung von Fischottern in allen Entwicklungsformen ist in verordneten Naturschutzgebieten, in denen entweder der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf den Fischotter nicht gestattet wird oder in denen die rechtmäßige Ausübung der Jagd durchgehend oder zumindest teilweise untersagt ist, und in verordneten Europaschutzgebieten, in denen der Fischotter ausdrücklich vom verordneten Schutzzweck erfasst ist, sowie im gesamten Schutzgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen, jedenfalls verboten.

§ 4

Berechtigter Personenkreis

(1) Die Entnahme von Fischottern gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 darf nur durch die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten, durch Jagdschutzorgane und durch von der bzw. dem jeweils Jagdausübungsberechtigten der Oö. Landesregierung und dem Oö. Landesjagdverband namhaft gemachten Jägerinnen und Jägern erfolgen.

(2) Der gemäß Abs. 1 befugte Personenkreis hat einen Schulungskurs beim Oö. Landesjagdverband im Umfang von 2 Stunden zu absolvieren. Im Rahmen dieses Schulungskurses sind die erforderlichen Kenntnisse über das jagdbare Tier Fischotter und vorrangig über den weidgerechten Einsatz von Lebendfangfallen zu vermitteln. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 4 der Oö. Fallenverordnung gelten sinngemäß.

§ 5

Kontingent

(1) Das Entnahmejahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

(2) In den von der Verordnung erfassten Bereichen (§ 3) dürfen im ersten vollen Entnahmejahr, bezogen auf das Bundesland Oberösterreich, höchstens 64 Fischotter (freies Kontingent) gemäß den festgelegten Vorgaben der Anlage zur Verordnung entnommen werden. Ab dem zweiten Entnahmejahr darf, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings (§ 7), höchstens das

sich aus der Anlage zur Verordnung ergebende Kontingent entnommen werden. Im ersten vollen Entnahmegahr gilt für Entnahmen die Beurteilungsstufe III der Anlage zur Verordnung.

(3) Gemäß der Anlage zur Verordnung umfasst das freie Kontingent drei Kontingente (A, B und C). Entnahmen im Rahmen des Kontingents A dürfen im Zeitraum gemäß § 2 Abs. 1, ausgenommen in § 3 Abs. 3 genannten Schutzgebieten, erfolgen. Entnahmen im Rahmen des Kontingents B dürfen nur an Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen (§ 3 Abs. 1), ausgenommen in § 3 Abs. 3 genannten Schutzgebieten, erfolgen. Entnahmen im Rahmen des Kontingents C dürfen, ausgenommen in § 3 Abs. 3 genannten Schutzgebieten, erfolgen, wenn dies mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse (§ 3 Abs. 2) geboten scheint. Beabsichtigte Entnahmen im Rahmen des Kontingents C sind der Oö. Landesregierung anzuzeigen. Die Entnahme ist binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständig und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn keine besonderen örtlichen Verhältnisse vorliegen und an den betroffenen Teichanlagen gemäß § 3 Abs. 2 Zäunungen ausreichend und zielführend umsetzbar und wirtschaftlich zumutbar sind. Die vierwöchige Frist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

(4) Darüber hinaus dürfen im Zeitraum ab Inkrafttreten der Verordnung (§ 8) bis zum Beginn des ersten vollen Entnahmegahres im Rahmen des Kontingents B (Abs. 3) im Verwaltungsbezirk Gmunden höchstens 5 Fischotter und im Verwaltungsbezirk Vöcklabruck höchstens 3 Fischotter vom berechtigten Personenkreis im Sinn des § 4 entnommen werden (§ 3 Abs. 1 lit. a.). Im Rahmen des Kontingents C (Abs. 3) dürfen im Zeitraum ab Inkrafttreten der Verordnung (§ 8) bis zum Beginn des ersten vollen Entnahmegahres höchstens 6 Fischotter vom berechtigten Personenkreis im Sinn des § 4 entnommen werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse (§ 3 Abs. 2) geboten scheint.

§ 6

Informationseinholung, Untersagung, Meldepflichten, Dokumentation, Aufsicht

(1) Der Fang oder die Bejagung mit Langwaffen und Tötung sind nur zulässig, wenn davor eine aktuelle Information darüber eingeholt wurde, dass die aufgrund der Verordnung höchstmögliche Entnahmemenge (§ 5) weder im betreffenden Verwaltungsbezirk noch bundeslandweit ausgeschöpft ist. Diese Information über den Stand des Entnahmekontingentes ist bezirks- und landesbezogen über die Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/fischotterkontingent.htm>* zu beziehen. Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemmaß am Tag des Eingriffs noch nicht ausgeschöpft ist, löst die Berechtigung zur Entnahme im Sinn dieser Verordnung aus. Die Berechtigung zum Eingriff bezieht sich jeweils auf nur einen Fischotter.

(2) Ist das Entnahmemaß erschöpft, so sind die aufgestellten Fallen nicht fängisch zu stellen oder zu entfernen und darf kein Fang oder keine Bejagung mit Langwaffen und Tötung im laufenden Entnahmejahr mehr erfolgen. Wird ein Fischotter nach Erschöpfung des Kontingents (§ 5) in einer Lebendfangfalle gefangen, ist dieser unabhängig von seiner Entwicklungsform am Fangort unverzüglich und unversehrt frei zu lassen.

(3) Jeder Lebendfang oder jede Bejagung mit Langwaffen und Tötung ist innerhalb von 24 Stunden von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten in die Jagddatenbank des Landes Oberösterreich (JADA) einzumelden. Innerhalb derselben Frist ist der Oö. Landesregierung (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz) jeder Lebendfang und jede anschließende Freilassung oder Bejagung mit Langwaffen und Tötung und jeder Totfund (Fallwild) mittels **Online-Formular (LWLD-LFW/E-##)** zu melden (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/fischotterkontingent.htm>). Die Oö. Landesregierung hat umgehend die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(4) Zur Beweissicherung, begleitenden Kontrolle und Erhebung weiterer Daten sind der Oö. Landesregierung die getöteten Fischotter samt Aufbruch für 72 Stunden ab Einlangen der Meldung (Abs. 3) zur Verfügung zu halten. Innerhalb dieser 72 Stunden ist der gesamte Wildkörper im grünen Zustand (Grünvorlage) der Hegeringleiterin bzw. dem Hegeringleiter unaufgefordert vorzulegen. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 1 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz das Recht der Aneignung eines getöteten Fischotters. Die Entnahme pro Jahr (Jagdjahr) ist in die Abschussliste (§ 51 Oö. Jagdgesetz) einzutragen.

§ 7

Monitoring

Damit die Populationen des Fischotters im Bundesland Oberösterreich in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit, ohne Beeinträchtigung jedenfalls in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Oö. Landesregierung zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Fischotters ein begleitendes Monitoring durchzuführen.

§ 8

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **##. ##. 2022** in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2028 außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Langer-Weninger, PMM

Landesrätin

Anlage